

RS Vwgh 1996/4/25 95/06/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

KanalG Stmk 1955 §5;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Beschluß des Gemeinderates betreffend die Abweisung der Berufung eines Liegenschaftseigentümers gegen eine Kanalanschlußverpflichtung im Berufungsbescheid nicht ausdrücklich angeführt wurde, stellt keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar (hier wird diese Ansicht dadurch bestätigt, daß der Berufungsbescheid mit dem Tag der Beschlußfassung des Gemeinderates datiert ist und sich aus der Bescheidbegründung eindeutig ergibt, daß entscheidendes Organ der Gemeinderat war).

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060072.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at